Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1897)
Heft: 4

Artikel: Reifende Früchte aus der vaterländischen Kulturgeschichte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802594

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oasen in der Kriegswüste. *Frankreich, Deutschland, Italien* und *Russland* werden ja geradezu Vorteile daraus ziehen, dass sie im Ernstfalle keinen einzigen Mann zum Schutz der Grenzen von Luxemburg, Belgien, der Schweiz, Dänemark und Schweden zurückzulassen brauchen.

Es ist nicht das erste Mal, dass ich diesen Vorschlag mache; damit muss man „zur Zeit und Unzeit" kommen. Von all den Einwendungen, welche wider mich laut wurden, hebe ich nur eine einzige hervor, namentlich deshalb, weil sie so kurios ist. Man hat gesagt, dass Deutschland z. B. zu viel verlieren werde, wenn es hierauf einginge; sein Handel mit Russland sei derart, dass Deutschland es nicht ertragen könnte, dass die Verträge, wenn auch nur auf kurze Zeit, ausser Kraft gesetzt würden. Ich will mich auf die Realität dieser Einwendung nicht einlassen — um so weniger, als die grosse Uebereinkunft aller civilisierten Nationen eventuell von solcher Wirkung sein würde, dass jede Verletzung ausgeschlossen erscheint. Die Indignation und die Schmach würden allzu grenzenlos sein und der hierdurch entstehende Verlust jeden augenblicklichen Gewinn wieder aufheben! Die öffentliche Meinung würde das Gerücht nachdrücklich unterstützen, so dass eine Aufhebung aller Traktate kaum von Dauer sein würde. Nein, dem *Geist* der Einwendung will ich zu Leibe geh'n. Ist es des *Vorteils* wegen, dass Deutschland nun Elsass-Lothringen festhält, oder dass Frankreich diese beiden Provinzen zurückwünscht? Rechnen Sie nach! Welche Geldsummen hat der letzte Krieg gekostet? Welchen Schaden verursachte der Verlust von mehr als 200,000 jungen, thatkräftigen Menschen, die auf dem Schlachtfelde blieben? Und die Trauer derjenigen, die daheim zurückblieben? Denn Trauer bedeutet Abnahme des Lebensmutes und der Leistungsfähigkeit, oft auch der Gesundheit. Welchen Schaden repräsentieren jene Tausende, welche infolge des Krieges an unheilbaren Krankheiten dahinsiechten? Und was haben die Armeen und Flotten gekostet, welche die Begebenheit späterhin nicht einmal den beiden Streitenden, sondern ganz Europa aufgenötigt hat und täglich auferlegt? Was wird ein neuer Krieg kosten, in dem, wie von gewisser Seite prophezeit wird, — eine Million Menschen tot auf der Wahlstatt bleiben sollen? Welche Verluste wird die Trauer all der verzweifelten Familien zur Folge haben? Die neuen direkten Ausgaben? Die neuen Schrecken, nach denen sich das Kapital noch mehr zurückziehen wird, als nach dem ersten Kriege — an und für sich schon Verlust genug! Nein, des Vorteils wegen fordert weder der eine der beiden Streitenden Elsass-Lothringen zurück, noch hält es der andere fest. Es geschieht der *Ehre* wegen, sagt man. Soviel thut man nämlich der Ehre wegen, wenn es Krieg und Kriegsrüstungen gilt. Aber gilt es 27 — siebenundzwanzig — Millionen die absolute Neutralität zu verschaffen, so wird nicht das Argument der Ehre, sondern das des Vorteils geltend gemacht. Sollte der Vorschlag eingebracht werden, so wird er zweifellos eine ganz andere Antwort erhalten; denn dann werden wir die „grosse Stimme" zu hören bekommen.

Ihr Wort, das Wort der Beladenen, der Müden, wird es ahnen lassen, wieviel 27 Millionen, welche dem Kriege entrückt und dem absoluten Frieden wiedergegeben sind, der Menschheit nützen können. Wie viel Neues, überraschend Neues wird da emporwachsen — als wenn der Erdboden ein anderer, ein mehr tropischer geworden wäre.

Die kleinen *australischen* Staaten, welche von der Kriegsfurie noch unberührt sind und ihr ungeteiltes Interesse der Arbeiterfrage zuwenden können, lassen uns den neuen Tag ahnen, der auch für uns anbricht, wenn Genie, Gesinnung und Nationalvermögen sich zu Hause halten und diejenigen aufnehmen dürfen und können, die nun so oft an die Thüre pochen, ohne Hoffnung, uns zu finden. Hier ist der Weg, der zur *Abschaffung* des *Krieges* führt; *er geht durch die kleinen Staaten.* Die grossen können und wollen die Initiative nicht ergreifen. Die kleinen sind ihrer Existenz wegen dazu genötigt. Können sie sich nur einmal *vereinigen*, um die absolute Neutralität zu fordern, so wird man es ihnen auch nicht verweigern können. Aber haben die kleinen Staaten erst dies erreicht, da werden nach und nach auch die neuen Aufgaben, die neuen Ideen, das Beispiel und die Mahnung neuer Menschen unwiderstehlich sein! Dies ist der einzige Weg, der zum Ziel zu führen scheint.

Die Schiedsgerichtsverträge, mit denen wir jetzt unsere bewaffnete Neutralität zu schützen suchen, erhalten natürlich auch bei einer absoluten Neutralität ihre besondere Aufgabe, nämlich die: jeden entstehenden Zwist zu lösen, der sonst nicht zu beseitigen ist — Zum Schlusse möchte ich darauf hinweisen, dass die kleinen Staaten die bewaffnete Macht beibehalten müssen, welche für die Ordnung im Innern erforderlich ist, und auch ihren Beitrag zu leisten haben, wenn es gilt, den Welthandel zu stützen, eine Bürde, welche nicht nur den grossen Staaten zur Last gelegt werden darf.

Reifende Früchte aus der vaterländischen Kulturgeschichte.

Für Geschichtslehrer und Friedensfreunde, sowie für Zweifler und Friedensgegner.

Selbst die bescheidensten historischen Studien beweisen uns in vielen einzelnen Miniaturbildern, dass unsere Vorväter, so heldenmütig sie auch ihre und dadurch selbst unsere Freiheit und Unabhängigkeit mit Gut und Blut verteidigten, doch entschiedene Freunde des Friedens waren, und dass sie mit verhältnismässig wenig Ausnahmen jede Gelegenheit zum Abschluss eines dauernden oder zum mindesten vorübergehenden Friedens benutzten. Descamps lässt auch den jetzt lebenden Schweizern (in seinem Memorandum an die Mächte) alle Gerechtigkeit widerfahren. Soll aber seine kürzlich in einem Briefe an den Verfasser dies kundgegebene Hoffnung, dass „die Schweiz auch in Zukunft in der Friedensbewegung in den vordersten Reihen marschiere", erfüllt werden, so muss im Hinblick auf das entmutigende, langsame Tempo des Petitionsverfahrens (vgl. den Beschluss vom 17. Mai 1896) und die raschen praktischen Fortschritte der Friedensidee in England, Nordamerika, Frankreich und selbst Deutschland, dieses Ritardando zum mindesten einem etwas schnellern Tempo wenigstens, wenn nicht dem Allegro, so doch dem Moderato weichen, besonders zur Zeit, da das Schiedsgerichtsverfahren selbst von internationalen parteipolitischen Blättern am Beispiel des Vertrages zwischen England und Amerika erläutert wird und die Schweiz neuerdings (durch ihren Bundespräsidenten) Aussicht auf die Ehre einer Schiedsrichterrolle hat. Es seien hier deshalb einige praktische Beispiele schiedsgerichtlicher Erledigung von Streitfällen aus der Schweizergeschichte citiert, welche besonderes Interesse beanspruchen dürften.

Die Klöster des 8.—13. Jahrhunderts griffen z. B. zum Schiedsgerichtsverfahren, wenn sie selbst untereinander oder im Kampf mit halbwilden Rittern und Grafen lagen. Das schnelle, primitive Verfahren erlaubte den alten Eidgenossen, den Richter *selbst* zu bezeichnen. Der erste derartige Fall datiert aus den Jahren 759/760, da der Abt Johannes von St. Gallen in Fehde lag mit dem Bischof Sidonius von Konstanz. Der Schiedsrichter (Bischof Heddo in Strassburg) verfügte, das reiche Kloster St. Gallen solle seinem Herrn alljährlich die übliche Huldigung darbringen in Gestalt einer Unze Goldes und eines Pferdes; im übrigen aber stehe es in seiner Verwaltung völlig selbständig da. (20 Jahre später wurde dieser Schiedsgerichtsspruch Karl dem Grossen zur Bestätigung und Besiegelung vorgelegt und von ihm genehmigt.)

Nach etwa 400 Jahren schienen die *Schiedsgerichtsverträge* (bis in die Epoche der Schweizerbünde hinein) allgemeiner werden zu wollen; die Schiedsrichter genossen beim Volke hohe Achtung als „kluge, weise und gute Männer", und das Schweizervolk war treuherzig genug, diesen seinen Vertrauensmännern die Anordnung des Verfahrens geziemend zu überlassen und die Entscheidung selbst unbedingt anzuerkennen.

Das Verfahren war meist folgendes: Jede Partei stellte eine *gleiche* Anzahl Schiedsrichter (aus einer andern

Gegend) ein und zu diesen wählte man dann einen gemeinsamen „Obmann“. Konnte man sich auf diesen nicht einigen, so überliess man vertrauensvoll einer fremden „Macht“ die Ernennung des Obmanns (z. B. 1220, Vertrag zwischen dem Adeligen Hartwig von Matsch an der Bündnergrenze und der Stadt Como).

„Ich werde mein Urteil sprechen, niemand zu lieb und niemand zu leid und Gott dabei vor Augen haben.“

Dies war die gewöhnliche Form des *Schiedsrichtereides*, dem auch der von den Parteien *oder* den Schiedsrichtern gewählte Obmann sich unterziehen musste.

Der Schiedsspruch hatte, wie vorher feierlich gelobt worden war, *allgemeine* Gültigkeit und Festigkeit. *Vertragsbruch* hatte die Bezahlung einer grössern Summe an den Gegner zur Folge. Die Bürgen waren (im „Feindesland“ verbleibend) finanziell oder persönlich haftbar für ihre Partei.

Bei dieser höchst einfachen Organisation erwuchsen den Parteien ganz geringe Kosten und der „Finanz-Ausgleich“ fand ohne „Beutezug-Campagne“ in kürzester Frist (meistens vor Ablauf von 14 Tagen) seine Erledigung zu gegenseitiger Befriedigung, ja oft wurde die Entscheidung sogar „nach Minne“ herbeigeführt, d. h. durch friedliche Versöhnung, also ohne bestimmten Richterspruch.

Als der vornehme Adel im Laufe der Zeit (13. Jahrhundert) verarmte, und Kunst, Wissenschaft und Bildung von den Klöstern und Burgen in die reich gewordenen Städte überging, wurden ihre Schultheisse und Räte gewöhnlich als Schiedsrichter angerufen, und sie selbst eroberten sich allmählich das Vorrecht, nicht vor ein fremdes Gericht gestellt werden zu müssen. (Ausnahmen bildeten nur Vergehen gegen Religion, gegen Ehepflichten oder wegen Wucher.)

Mit der spätern Verschiebung der Macht aus den Städten aufs Land, zu den Bauern etc., entstanden die *Landschaftsbünde* und erst hieraus entwickelten sich die „ewigen“ Bündnisse mit „selbstverständlichen“ Schiedsgerichtsklauseln.[1]

Ohne hier auf die allmähliche Entwicklung, Vervollkommnung und unbedingte Geltendmachung derselben einzutreten, sei nur bemerkt, dass das Fehlen eines Obmanns, der Angabe eines Termins, bis zu welchem Ablauf die Vereinbarung getroffen werden musste, und die Unbehülflichkeit in Ort und Zusammenkunft in den nachfolgenden Bündnissen der Berner und Freiburger (1252 etc.) in der Praxis vermieden wurden. Charakteristisch ist z. B. das Schiedsgericht zwischen Freiburg und Murten im Jahre 1245, in welchem jede Partei die drei Schiedsrichter aus der Gegenpartei, also die *versöhnlichsten* und der Gegenpartei geneigtesten Männer wählte, so dass ein Vergleich um so eher zu erhoffen war. Die so schwierige Wahl des Obmanns durch die klagende Partei aus dem Stadtrat der angeklagten Partei (1341 Freiburg und Bern) wurde später zum Gesetz und fand beinahe überall Anwendung (1352 Bern und Biel). Später erleichterte mitunter die Wahl eines Obmanns ausserhalb des Rayons der streitenden Parteien das Versöhnungswerk. (Forts. folgt.)

[1] Vor uns liegt ein Werk mit vergilbtem Papier vom Jahre 1737, dem wir neben Dr. Meisterhans dann und wann nachfolgende Beispiele entnahmen. Es sei daraus, Seite 134, der Zweck der Schiedsgerichte erwähnt: „Dass solche (des Krieges), Totschlag, Raub, Brand und ander mercklich übel gefolgt, darum bedacht und zu Hertzen genommen ist, was Schadens, Sorg und args gemeiner Christenheit auss solcher Uneinigkeit und Christlichem Blutvergiessen, dass zu beharren folgen möcht, und dass gantz noth und fast gut werd und sein nach Göttlichem und nattürlichem Gebott und Gesatzen *Fried, Ruh und Freundschaft*“ etc.

Der englisch-amerik. Schiedsgerichtsvertrag und die „Neue Zürcher Zeitung“.

In der ganzen civilisierten Welt ist die Ankündigung dieses freilich vom Senat der Vereinigten Staaten noch nicht genehmigten Vertrages mit Freude, mit Genugthuung, oder doch wenigstens mit Achtung, aufgenommen worden; die „Neue Zürcher Zeitung“ hat den Vorzug, unter allen angesehenen Blättern, gewiss aber unter allen Schweizer-Zeitungen die einzige zu sein, die ihn absprechend und nörgelnd beurteilt. In ihren Morgenblättern Nr. 32 und 33 bringt sie nämlich zwei Leitartikel: „Völkerrechtliche Schiedsgerichte und Neutralitätserklärungen“, von denen sich der erste mit der genannten Frage befasst.[1]

Mit einem Aufwand von wohlfeiler, scheinbarer Gelehrsamkeit geht der Verfasser darauf aus, kein gutes Haar an dieser neuesten Wendung der Weltpolitik zu lassen, dem Vertrag nicht nur jede Bedeutung abzusprechen, sondern ihn geradezu als schädlich, wenn nicht kulturfeindlich, zu denunzieren. Er stützt sich dabei auf — Hugo Grotius, als ob seit zweiundeinhalb Jahrhunderten die Welt auf dem alten Fleck stehen geblieben, und im Staatsrecht nichts Neues vorgefallen wäre; die Aesserungen werden dann in bekannter Weise mit lateinischen Citaten begründet und verbrämt, die natürlich $^3/_4$ der Leser nicht verstehen.

Zunächst geht der Herr darauf aus, die seitherigen Fälle schiedsgerichtlicher Erledigung von internationalen Streitfällen als ganz unbedeutend hinzustellen. Das ist bekanntlich nicht richtig; wäre es aber wahr, so würde es gar nichts beweisen, denn alle derartigen Reformen sind stets aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Wir erinnern nur an die Entstehung der Eidgenossenschaft, des deutschen Zollvereins, des Weltpostvereins, der Genfer Konvention, u. a. m.

Halb widerwillig muss der Verfasser dann doch zugeben, dass der Charakter der *Ständigkeit* des neuen Vertrags das „einzige *halbwegs* Neue“ sei. Dieses famose „halbwegs“ begründet er mit einem Hinweis auf — die deutsche Reichsverfassung, die auch schon für Streitigkeiten unter den Bundesstaaten ein ständiges Schiedsgericht vorgesehen habe. Warum denn so weit gehen? Er hätte es ebensogut begründen können mit dem „ständigen Frieden“ zwischen den schweizerischen Kantonen, oder auch mit dem Verhältnis der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn er nicht auf den „ewigen Landfrieden“ zurückgreifen wollte. Wenn er staatsrechtlich noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts, bei Hugo Grotius steht, so kann man ihm freilich das mangelnde Unterscheidungsvermögen zwischen innernationalen und internationalen Beziehungen nicht allzusehr übelnehmen.

Nun kommt's aber schauerlich: der Abschluss eines solchen Vertrags ist sogar eine schwere internationale Gefahr. Man höre nur: „Es sind sogar Fälle denkbar, dass zwei Mächte im stillen Einverständnis (!) einen Streitfall zwischen einander schaffen und ein Schiedsgericht darüber anrufen könnten, um durch letzteres die späteren Ansprüche einer dritten Macht, die sich einstweilen noch nicht geltend machen, von vornherein zu beseitigen oder zu präjudizieren.“ Und nun wendet der Schüler des Grotius seinen ganzen Scharfsinn und seine üppige Phantasie dazu an, um in einer wahrhaft Gruseln erregenden Weise eine ganze lange Spalte mit solchen möglichen hinterlistigen Fällen auszuschmücken und sich damit den Anschein eines in die tiefsten Geheimnisse der Weltpolitik eingeweihten Mannes zu geben. Wir folgen ihm nicht auf dieses Feld wohlfeiler Konjekturalpolitik, so sehr wir allerdings auch der Meinung sind, dass diese neueste Phase des praktischen Staatsrechtes einen starken moralischen und wohl auch materiellen Druck auf die andern Mächte ausüben werde: als eine Anregung zur Nachahmung, wie sich dies jetzt schon z B. in Frankreich zeigt in dem Drängen auf Abschluss eines ähnlichen Vertrages mit Nordamerika. Wir sind dabei durchaus nicht so sanguinisch, um zu glauben, dass die Nachahmung in Europa so rasch erfolgen werde: dazu wird es wohl noch einer verstärkten Empfindung der Völker von der Unerträglichkeit der Militärlasten bedürfen.

Das Köstlichste aber ist, dass der begeisterte Vertreter der Friedensfurcht (eine ganz neue Erscheinung!) den Vertrag, den er so gelehrt bespricht — *nicht einmal gelesen hat*, obwohl sein Wortlaut in allen Zeitungen gestanden (wer so viel Zeit zum *Schreiben* nötig hat, der hat wohl keine zum *Lesen* übrig?). Er sagt nämlich

[1] Auf den *zweiten* ist der im Eingang abgedruckte Aufsatz des Herrn Björnson eine schlagende Antwort.